



Mitteilung für Presse, Funk & Fernsehen

www.berliner-wassertisch.net

Kontakt: Thomas Rudek
Ritterstr. 53
10969 Berlin
Tel.: 030 / 261 33 89
ThRudek@gmx.de

Berliner Wassertisch c/o Thomas Rudek, Ritterstr. 53, 10969 Berlin

An
Die Vertreter der Regierungsfractionen
Des Abgeordnetenhaus Berlin
Christian Gaebler / Dr. Klaus Leder

- per Mail -

Berlin, den 04. Februar 2010

Stellungnahme des Berliner Wassertisches zur Novellierung des Informationsfreiheitsgesetzes

Sehr geehrter Christian Gaebler, sehr geehrter Dr. Klaus Lederer,

zunächst herzlichen Dank für das Gesprächsangebot, das uns nach der parlamentarischen Ablehnung unseres Volksgesetzes erreichte. Gerne nehmen wir Ihr Gesprächsangebot an. Als Gesprächsgrundlage übermitteln wir Ihnen in schriftlicher Form unsere Vorschläge zur Novellierung des Informationsfreiheitsgesetzes. Gleichzeitig wollen wir Sie informieren, dass der Wirtschaftsjurist Prof. Keßler, Vorstandsvorsitzender der Verbraucherzentrale Berlin, den ehemaligen Abgeordneten Hartwig Berger (Naturschutzzentrum Ökowerk) als Vertrauensperson unseres Volksbegehrens ersetzt. In unseren Vorschlägen fanden die Überlegungen von Prof. Keßler Berücksichtigung, so dass in der Diskussion vorausgesetzt werden kann, dass unsere Vorschläge als Ausdruck politischer Gestaltungsmöglichkeiten mit den juristischen Rahmenbedingungen abgestimmt und somit deckungsgleich sind.

Zu begrüßen ist die generelle Bereitschaft, sich durch eine Novellierung des Informationsfreiheitsgesetzes für mehr Transparenz im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge einzusetzen und insbesondere Rechtsgeschäfte (Akten, Verträge) einer Offenlegungspflicht zu unterwerfen. Hierbei sollte vor allem bei der Ausgestaltung des Gesetzestexts darauf geachtet werden, dass bürgernahe und verbraucherfreundliche Verfahren gewählt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass im eingebrachten Entwurf der Regierungsfractionen den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen privater Vertragsparteien nach wie vor ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt worden ist (§ 7a b)), sollte der Prozess der Abwägung zwischen dem öffentlichen Informationsbedürfnis und dem Schutzbedürfnis privater Vertragsparteien in die Zuständigkeit einer unabhängigen Stelle gelegt werden. Uns erscheint das Amt des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als am besten geeignet, um die Voraussetzungen für eine unabhängige Prüfung des tatsächlichen Vorliegens echter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie eine ausgewogene Abwägung zwischen dem öffentlichen Informationsbedürfnis und dem Schutzbedürfnis privater Vertragsparteien zu erfüllen. Die Ergebnisse dieser Prüfung und Abwägung ist in Form eines zentralen Verzeichnisses bzw. Registers öffentlich vom Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu dokumentieren und im Internet zu veröffentlichen. Wir betonen diesen Punkt, da die Formulierung im Entwurf der Regierungsfractionen § 17 Abs. 3 mehrere Fragen offen lassen: Wo wird veröffentlicht, wer veröffentlicht, wie wird veröffentlicht und vor allem: ist im Bereich von Rechtsdokumenten der öffentlichen Daseinsvorsorge nach Prüfung und Abwägung eine automatische Veröffentlichungspflicht vorgesehen, oder wird die

Veröffentlichung in Abhängigkeit gestellt von der Voraussetzung, dass gemäß § 3 IFG ein Auskunftsgesuch von einer natürlichen bzw. juristischen Person gestellt wird¹. Um Missdeutungen zu vermeiden, sollten im Gesetzestext sprachliche Klarstellungen getroffen werden, die nicht den Eindruck von Schlupflöchern entstehen lassen, in denen das Ziel einer bürgernahen Transparenz möglicherweise untergehen, zumindest aber versickern könnte.

Wie halten den Vorschlag, den die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in ihrem Entwurf zur Novellierung des Informationsfreiheitsgesetzes erarbeitet haben, für geeignet, um die Dokumentation bürgernah zu verankern. Im Fall, dass im Rahmen einer unabhängigen Prüfung des zur Veröffentlichung stehenden Dokuments die Nichtveröffentlichung zur Folge haben sollte, sollten bei der öffentlich zugänglichen Dokumentation dieser Überprüfung unbedingt folgende Kerndaten des Rechtsdokuments publiziert werden: Titel des Vertrags, eine Beschreibung des wesentlichen Vertragsgegenstandes, die Vertragspartner, das Datum des Vertragsschlusses sowie die Laufzeit und den Umfang des Vertrages. Auch sollten die Namen von Kanzleien und Beratungsagenturen, die für die Vertragsentwicklung hinzugezogen worden sind, genannt werden.

Die Dokumentationspflicht im Sinne eines öffentlichen Verzeichnisses von Rechtsdokumenten der öffentlichen Daseinsvorsorge, die NICHT veröffentlicht werden, erklärt sich vor allem aus dem Erfordernis, den Bürgern den Rechtsweg zu eröffnen, denn: Wie soll der Bürger von seiner Möglichkeit des Rechtsweges Gebrauch machen, wenn er sich nicht über ein zentral geführtes Register von der formellen Existenz bestehender Rechtsdokumente im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge informieren kann? Es würde sich bei der Nicht-Berücksichtigung dieses Vorschlags um ein rein legislatorisches Recht handeln, dessen Anwendungsnutzen sprich Rechtspraktikabilität ins Leere laufen würde.

Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass das Prozessrisiko bei dem auskunftssuchenden Bürger liegt, von den Kosten aufgrund des Anwaltszwangs im Rahmen eines unter Umständen langjährigen Instanzenzugs ganz zu schweigen. Wie heben diesen Punkt deshalb hervor, weil insbesondere ein langjähriger Instanzenzug zur Folge haben könnte, dass sich die gerichtliche Klärung der Veröffentlichung der Verträge, die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe entstanden sind, bis zum Jahr 2028 hinziehen kann. Dies sind ökonomische und zeitliche Belastungen, die durch das von uns entwickelte Volksgesetz von vornherein vermieden werden!

Der im Entwurf der Regierungsfractionen definierte Bereich von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge beschränkt sich auf Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, öffentlicher Nahverkehr und Energieversorgung. Es wäre zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern, ob der Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht auch die Bereiche Bildung, Gesundheit und den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau umfassen sollte.

Unser wichtigstes Anliegen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem von unserer Initiative erarbeiteten Volksbegehren. Hier war uns aufgefallen, dass die Notwendigkeit einer Abwägung zwischen dem Schutzbedürfnis privater Vertragsparteien und dem öffentlichen Informationsinteresse die ökonomischen Rahmenbedingungen der Privaten nicht differenzierend im Gesetzestext berücksichtigt worden ist. Das im IFG besonders herausgestellte Recht der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sollte in seiner Anwendung und Bedeutung im Gesetzestext jedoch dem Erfordernis einer differenzierenden Berücksichtigung gerecht werden. In Anlehnung an das Kartellrecht bietet sich der plausibel wie überzeugende Rückgriff auf eine Vermutungsklausel an, nach der im Fall des Vorliegens eines natürlichen Monopols die aus Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse abgeleiteten Schutzrechte des privaten Leistungserbringers nicht in Anspruch genommen werden können. Der Formulierungsvorschlag: „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse liegen nicht vor, wenn

¹ So heißt es in § 7a a) dass die geschlossenen Verträge „grundsätzlich dem Informationsrecht des § 3 unterliegen“. Der Wortlaut des § 3 sieht jedoch keinen Automatismus vor, sondern definiert lediglich den Rechtsanspruch auf Akteneinsicht bzw. Auskunftserteilung!

der private Leistungserbringer, im Bereich der Grundversorgung, ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerber in Berlin ausgesetzt ist“, sollte daher in den Gesetzestext übernommen werden.

In der Hoffnung, dass unsere Bedenken, Überlegungen und Empfehlungen in der Novellierung des IFG Berücksichtigung finden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Thomas Rudek

(Sprecher des Volksbegehrens des Berliner Wassertisches und der Grünen Liga zur Offenlegung von Geheimverträgen)

Berlin, d. 04.02..2010